

12.07.2019

Kleine Anfrage 2755

des Abgeordneten Michael R. Hübner SPD

Wie verhindert die Landesregierung ineffektive Förderung beim Breitbandausbau?

Die Digitalisierung ist ein gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und technologischer Megatrend, den wir verschlafen, wenn in Nordrhein-Westfalen kein flächendeckender Ausbau der Breitbandnetze umgesetzt wird. Ziel sowohl der Bundes- als auch der Landesregierung ist deshalb, dass bis zum Jahr 2025 in ganz Deutschland ein flächendeckendes Gigabit-Netz verfügbar ist.

In unterversorgten Gebieten, in denen vorrangig wegen zu hoher Investitionskosten private Investoren kein Gigabit-Netz errichtet haben und dieser Ausbau in den kommenden drei Jahren auch nicht erfolgt, fördert die Bundesregierung Städte, Gemeinden und Kreise bei der Bereitstellung der kostenintensiven passiven Infrastruktur. Ziel ist es, bis 2025 alle „weißen Flecken“ im deutschen Breitbandnetz zu beseitigen. Um den nordrhein-westfälischen Gebietskörperschaften Zugang zum Bundesförderprogramm Breitband zu ermöglichen, stellt das Land NRW eine Kofinanzierung bereit.

Auch der Kreis Recklinghausen hat Fördermittel aus diesem Bundes- sowie dem begleitenden Landesprogramm beantragt. 11.000 Haushalte im Kreisgebiet befanden sich 2017 in unterversorgten Gebieten. Um die förderfähigen Gebiete benennen zu können, müssen die Antragsteller in einem Markterkundungsverfahren erfragen, in welchen Gebieten Telekommunikationsunternehmen (TKU) in den kommenden drei Jahren einen Breitbandausbau vornehmen möchten. Diese sind für die TKU nicht bindend. Der Kreis musste in seinem Antrag im Februar 2017 jedoch verbindlich festlegen, für welche Gebiete er eine Ausbauförderung beantragt. Wenn sich ein TKU nach der Antragstellung im Februar 2017 entschieden hat, ein Gebiet entgegen seiner Planung nicht auszubauen, ist das Gebiet unverändert von der aktuellen Förderung ausgeschlossen. Ebenso gibt es Straßenzüge, in denen nun geförderte Anschlüsse hergestellt werden, die in den letzten zwei Jahren eigenwirtschaftlich mit Glasfaser versorgt worden sind.

Datum des Originals: 12.07.2019/Ausgegeben: 15.07.2019

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

So wurden z. B. in Dorsten gut die Hälfte der Haushalte im geförderten Gebiet – vorrangig im Stadtteil Rhade – in der Zwischenzeit durch ein TKU an das Breitbandnetz angeschlossen. In Haltern hat ein TKU hingegen seine Ausbaupläne zurückgezogen. Leider ist daher in Haltern auch kein geförderter Ausbau mehr möglich. Durch eine jeweilige Anpassung des Antrags könnte der Kreis Recklinghausen viel Zeit bis zum Start des geförderten Ausbaus verlieren oder müsste gar eine komplette Ablehnung der Förderung befürchten.

Deshalb frage ich die Landesregierung:

1. Warum sind in den vorgeschriebenen Verfahren (Markterkundungsverfahren und Interessenbekundungsverfahren) die Auskünfte der TKU für die antragstellenden kommunalen Gebietskörperschaften bindend und für die TKU nicht?
2. Welche Hilfe bietet die Landesregierung den Antragstellern, eine Überschneidung zwischen gefördertem und eigenwirtschaftlichem Ausbau zu verhindern?
3. Ließe sich das Vergabeverfahren aus Sicht der Landesregierung beim Bundesförderprogramm Breitband so verändern, dass Antragsteller auch flexibel auf eine veränderte Marktlage reagieren können, ohne dass es zu zeitlichen Verzögerungen oder einer Gefährdung der gesamten Förderung kommt?

Michael R. Hübner